

Lahr 11, 09.03.1992

Jugendordnung des TuS Hugsweier
von 1919 e.V.

§ 1
Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919 e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2
Ziele

Die Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3
Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerktage, Spielfeste usw.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4
Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 5
Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919 e.V.. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.

noch § 5

- Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindesten zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten - beschlußfähig. Sie wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus Jugendleiter/in, Stellvertreter/in, Jugendkassenwart/in, Jugendschriftführer/in, je ein/e Vertreter/in der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins, drei Jugendvertreter/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendschriftführer/in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919 e.V. vorbehalten sind. Er ist beschlußfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachrechnung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderung d. Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft, Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.